

Pensionskasse Alcan Schweiz

Wahlreglement 2020

gültig ab 9. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammensetzung	2
2. Wählbarkeit	2
3. Amtszeit, Wiederwahl, Mutation	2
4. Wahlverfahren	3
5. Änderungen des Wahlreglements, Inkrafttreten	4

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- 1.2 Zwei Mitglieder sind Arbeitgebervertreter, zwei Mitglieder sind Arbeitnehmer-/Rentnervertreter.
- 1.3 Die Arbeitgebervertreter werden durch die Alcan Holdings Switzerland AG als Stifterin bestimmt.
- 1.4 Die Arbeitnehmer-/Rentnervertretung kann sich aus Arbeitnehmern oder Rentnern zusammensetzen, vorbehaltlich Ziff. 2.1. Die Arbeitnehmer-/Rentnervertreter werden von den Arbeitnehmern der der Pensionskasse Alcan Schweiz angeschlossenen Arbeitgeberfirmen sowie den Rentnern, die von der Pensionskasse Alcan Schweiz eine lebenslängliche Rente beziehen, gewählt.
- 1.5 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte paritätisch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitnehmer-/Rentnervertreter sein. Ist der Präsident ein Arbeitnehmer-/Rentnervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein.

2. Wählbarkeit

- 2.1 In den Stiftungsrat wählbar sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, welche die Anforderungen gemäss Ziff. 2.2 bis 2.4 erfüllen. Vorzugsweise sind die Arbeitnehmer-/Rentnervertreter aus den Arbeitnehmern einer der Pensionskasse Alcan Schweiz angeschlossenen Arbeitgeberfirma bzw. aus den Rentnern, die von der Pensionskasse Alcan Schweiz eine lebenslängliche Rente beziehen, zu wählen. Sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmer-/Rentnervertreter können externe Personen sein.
- 2.2 Zur Wahl stehende Personen müssen dem Mandat die nötige Priorität einräumen.
- 2.3 Als Arbeitnehmer-/Rentnervertreter gelten Personen, die nicht für grundsätzliche Entscheide eines Betriebes verantwortlich oder faktisch in diesem Sinne tätig sind.
- 2.4 Arbeitgebervertreter beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Arbeitnehmer-/Rentnervertreter beherrschen die deutsche Sprache soweit, dass sie ohne zusätzliche Hilfestellung an in Deutsch abgehaltenen Sitzungen aktiv teilnehmen können. Arbeitnehmer-/Rentnervertreter müssen nicht zwingend Deutsch als Muttersprache haben.

3. Amtszeit, Wiederwahl, Mutation

- 3.1 Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, nach dem die Wahlen durchgeführt wurden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.2 Wird das Anstellungsverhältnis eines Stiftungsrates mit der angeschlossenen Arbeitgeberfirma aufgelöst, oder kann er sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, endet das Stiftungsratsmandat, vorbehaltlich Ziff. 3.3. Nachfolger der Arbeitnehmer-/Rentnervertreter, die in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten, sind die Kandidaten der letzten durchgeführten Wahlen mit den damaligen nächstmeisten Stimmen, vorbehaltlich der Bestätigung der Wahlannahme. Falls keine Kandidaten der letzten Wahlen zur Verfügung stehen, werden Neuwahlen durchgeführt.

- 3.3 Mit Zustimmung des Stiftungsrats kann vereinbart werden, dass ein Mitglied nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bis zum Ende der Amtsdauer im Stiftungsrat verbleibt.

4. Wahlverfahren

I. Wahlbüro

- 4.1 Der Stiftungsrat legt den Wahltermin fest, informiert sofort die Stifterin und beauftragt ein Wahlbüro für die Durchführung der Wahlen.
- 4.2 Das Wahlbüro umfasst drei Mitglieder. Es können zusätzliche Hilfspersonen beigezogen werden.
- 4.3 Dem Wahlbüro gehören der Geschäftsführer der Pensionskasse Alcan Schweiz sowie zwei weitere Personen der Kassenverwaltung oder unabhängige Drittpersonen an.
- 4.4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-/Rentnervertreter im Stiftungsrat können nicht als Mitglied dem Wahlbüro angehören.
- 4.5 Mitglieder des Wahlbüros können nicht als Kandidaten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervvertretung im Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- 4.6 Das Wahlbüro konstituiert sich selbst, wählt insbesondere auch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 4.7 Das Wahlbüro befindet sich am Sitz der Pensionskasse Alcan Schweiz.

II. Wahlverfahren

a. Informationsschreiben

- 4.8 Das Wahlbüro teilt den angeschlossenen Arbeitgeberfirmen zuhanden aller Arbeitnehmer und den Rentnern den Wahltermin mit. Dieses Informationsschreiben ist durch das Wahlbüro spätestens 30 Kalendertage vor dem Wahltermin zu versenden.
- 4.9 Mit dem Informationsschreiben nach Ziff. 4.8 lädt das Wahlbüro die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen, die Arbeitnehmer und die Rentner, arbeitnehmer- und rentnerseitig Kandidaten als Arbeitnehmer-/Rentnervertreter vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen dem Wahlbüro innert 14 Kalendertagen nach dem Versand des Informationsschreibens durch das Wahlbüro schriftlich mitgeteilt werden. Verspätet eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- 4.10 Das Wahlbüro orientiert die zur Wahl vorgeschlagenen Personen schriftlich per Einschreiben über alle eingereichten Wahlvorschläge. Die Kandidaten müssen innert 7 Kalendertage dem Wahlbüro verbindlich und schriftlich mitteilen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.

b. Nominierung

- 4.11 Die Arbeitgebervertreter werden durch die Stifterin Alcan Holdings Switzerland AG bestimmt. Nominiert als Kandidaten für die Arbeitnehmer-/Rentnervertretung sind alle gemäss Ziff. 4.9 vorgeschlagenen Personen, welche die Wählbarkeitskriterien (Ziff. 2) erfüllen und welche die Wahl verbindlich annehmen würden (Ziff. 4.10).

c. Wahlprozedere

- 4.12 Nach Eingang der Annahmeerklärungen gemäss Ziff. 4.10 sendet das Wahlbüro die Kandidatenliste für die Wahl der Arbeitnehmer-/Rentnervertreter an die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen zuhanden ihrer Arbeitnehmerorganisationen bzw. Arbeitnehmer sowie an die wahlberechtigten Rentner. Der Versand der Wahlliste erfolgt spätestens 7 Kalendertage vor dem Wahltermin.
- 4.13 Stehen genauso viele Kandidaten zur Wahl wie Stiftungsratssitze zu besetzen sind, gelten diese Kandidaten in stiller Wahl als gewählt.
- 4.14 Alle Arbeitnehmer einer der Pensionskasse Alcan Schweiz angeschlossenen Arbeitgeberfirma und die Rentner, die von der Pensionskasse Alcan Schweiz eine lebenslängliche Rente beziehen, bilden einen einzigen gemeinsamen Wahlkreis für die Wahl der Arbeitnehmer-/Rentnervertreter).
- 4.15 Die Wahl erfolgt geheim auf schriftlichem Weg. Diejenigen Kandidaten sind als Stiftungsräte gewählt, auf die am meisten gültige Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen, zu spät eingegangene Stimmen oder gar nicht eingegangene Stimmen gelten als Verzicht auf die Wahlteilnahme. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Wahlbüro durch Losentscheid.
- 4.16 Das Wahlbüro erstellt spätestens 5 Kalendertage nach Vorliegen der Wahlergebnisse ein Wahlprotokoll zuhanden des Stiftungsrates und der Stifterin. Es orientiert auch sofort die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen zuhanden ihrer Versicherten und die Rentner mittels Rundschreiben über den Ausgang der Wahlen.
- 4.17 Wahlbeschwerden sind innert 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich an das Wahlbüro zu richten. Über Wahlbeschwerden entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

5. Änderungen des Wahlreglements, Inkrafttreten

- 5.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit mit einfachem Mehr abgeändert werden.
- 5.2 Änderungen sind den angeschlossenen Arbeitgeberfirmen und deren Arbeitnehmer sowie den Rentnern schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Die wahlberechtigten Arbeitnehmer haben zur Kenntnis genommen, dass sie für die Wahlen per 1. Januar 2021 einen einzigen Wahlkreis bilden. Sie haben dem Wahlmodus gemäss Ziff. 1.4 und 4.8 ff. ausdrücklich zugestimmt.
- 5.4 Wo das vorliegende Wahlreglement Differenzen zu Artikel 30 im Vorsorgereglement der Pensionskasse Alcan Schweiz, gültig ab 1. Januar 2019, schafft, gehen die Formulierungen des vorliegenden Reglements vor.
- 5.5 Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss des Stiftungsrats vom 9. Juni 2020 in Kraft und ersetzt das Wahlreglement vom 23. Mai 2017.

Zürich, den 9. Juni 2020

Der Stiftungsrat